



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



September 2015
Seite 1 von 2

Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Karl,*

das Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in §10 b Absatz 2 vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), der Westdeutsche Rundfunk Köln und das Zweite Deutsche Fernsehen haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazitäten, die ihnen gemäß § 10 b Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurden, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 3. Juli 2015.

In dem vorliegenden Fall wurden der LfM folgende Übertragungskapazitäten im Rahmen einer befristeten Änderung der Verwaltungsakte vom 30. April 2004 (K 55) und vom 27. Februar 2008 (K 53) zur Verbreitung von Fernsehen (DVB-T) und Mediendiensten zugeordnet:

Stadtter 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Digitaler Multiplex mit jeweils bis zu fünf Programmäquivalenten

Seite 2 von 2

Terrestrischer Fernseh-Kanal	Region
K 53	Köln/Bonn
K 55	Düsseldorf/ Ruhrgebiet

Die Zuordnung endet mit der Rückgabe dieser beiden Fernsehkanäle durch die LfM im Rahmen des Umstiegs auf DVB-T2. Sie erfolgt mit einer Befristung spätestens bis zum 31.08.2018. Bei vorzeitiger Beendigung des Pilotversuchs bestehen die beiden Zuordnungen aus den Jahren 2004 und 2008 in ihrer damaligen Form fort.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Dr. Angelica Schwall-Düren